

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeilen 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 105

Diez, Montag den 6. Mai 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. II. Tgb.-Nr. 6235. Coblenz, den 30. April 1918.

Betr. Hilfe bei Waldbränden.

Verordnung.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß bei Waldbränden die Einwohner der der Brandstelle nächstgelegenen Ortschaften der behördlich ergangenen Aufforderung zur Hilfeleistung beim Löschen in ganz unzureichender Weise oder gar nicht nachgekommen sind und sich somit einer Uebertretung gegen § 360 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig gemacht haben. In Anbetracht der unter den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutend gesteigerten Gefahr und Schadensmöglichkeit von Waldbränden ist es geboten, die für Friedensverhältnisse geeigneten Strafbestimmungen jenes Paragraphen des Str.-G.-B. für die Kriegsbauer zu verschärfen.

Ich bestimme daher auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlsbereich der Festung:

Jeder Landgemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, im Falle des Auskommens eines Brandes in einem nahegelegenen Walde auf Aufforderung des zuständigen Forstbeamten — in dringenden Fällen auch ohne diese — schleunigst durch Sturmleuten, Ausklingeln oder auf sonstige geeignete Weise die Einwohner des Ortes zur sofortigen Hilfeleistung beim Löschen aufzubieten und mit ihnen unter Mitnahme geeigneten Löschwerkzeuges zur Brandstelle zu eilen. Jeder männliche über 10 Jahre alte Einwohner des Ortes, der nicht durch nachweislich triftige Gründe verhindert ist, sich von seiner Wohnung oder seiner Tätigkeit zu dem besagten Zwecke zu entfernen, hat dem Aufgebot unverzüglich Folge zu leisten. Die in Frage kommenden Schulkinder rücken unter Führung ihrer Lehrer geschlossen zur Brandstelle.

In Städten gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß für Feuerwehren und Jungmannen-Organisationen und deren Leiter für den Fall der Anforderung durch Forst- oder Polizeibehörden.

Zutwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:
gez. v. Luckwald.
Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. II. Tgb.-Nr. 5138. Coblenz, den 30. April 1918.

Betr.: Jugendsfürsorge.

Verordnung.

Nachdem durch die Polizeiverordnungen der Herren Oberpräsidenten Coblenz und Cassel jugendlichen Personen das Rauchen verboten worden ist, hebe ich die Verordnung vom 5. 10. 1916, Abt. II. Nr. 13682, soweit sie Jugendliehen verbietet, in der Öffentlichkeit zu rauchen und insoweit sie den Verkauf oder die Ueberlassung von Zigarren, Zigaretten und Tabak an Jugendliehen verbietet, für den Befehlsbereich der Kommandantur auf.

Der Kommandant:
gez.: v. Luckwald,
Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. II Tgb.-Nr. 6449. Coblenz, den 1. Mai 1918.

Betr.: Schutz der Landwirtschaft.

Die Sorge für die Ernte erfordert auch in diesem Jahre erhöhte Schutzmaßnahmen.

Es werden deshalb folgende von der Kommandantur erlassene Verordnungen in Erinnerung gebracht:

Datum	Abt.	Nr.	Inhalt der Verordnung.
11. 4. 16.	II	5672	Schutz der Obstblüten und Früchte,
9. 8. 16.	II	12586	Schutz der Obstblüten und Früchte,
10. 5. 16.	II	7264	Verhütung von Brandschäden,
24. 5. 16.	II	7765	Betreten von Wiesen und Feldern,
5. 7. 16.	II	10333	Verkauf von Kornblumen und mohn,
7. 4. 17.	II	5839	Inanspruchnahme von Zugtieren u. Fahrzeugen,

18.	4.	17.	II	4570	Schutz gegen mildernde Punkte.
26.	5.	17.	II	8191	Schutz der Ernte usw.
16.	7.	17.	II	10990	Verreten der Feldmark während der Nachtzeit.
18.	7.	17.	Ia 1	11033	Treiben u. Befördern von Rindvieh, Schafen, Ziegen u. Schweinen.
10.	10.	17.	II	15341	Treiben u. Befördern von Rindvieh, Schafen, Ziegen u. Schweinen.
27.	7.	17.	II	11602	Felddiebstähle (Nachtrag).
19.	4.	18.	II	5880	Felddiebstähle (Nachtrag).
20.	8.	17.	II	12940	Schrotmühlen.
25.	2.	18.	Ia 1	3166	Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Berlin, den 11. April 1918.

Betrifft Anbauflächenerhebung 1918.

Im Anschluß an meinen Rundschreiben vom 23. März 1918 — VIa. 979 — Biffer I e i, ordne ich folgendes an:

1. Die Erstattung der bei Ausfüllung der Ortslisten entstehenden besonderen Kosten für Rechenarbeit bis zur Höhe von 20 Pfennigen für jeden eingetragenen Betrieb kann auch erfolgen, wenn die Gemeinde- (Guts-) Vorstände unter Verzicht auf eine Hilfskraft die Arbeit selbst übernehmen. Ferner hindert es die Erstattung nicht, wenn die Hilfskraft bereits anderweitig für die Gemeinde oder den Kreis gegen Bezahlung beschäftigt wird. Zeilen sich mehrere Personen in die Arbeit, so ist die erstattungsfähige Vergütung unter sie zu verteilen.

Die Auszahlung der Vergütung hat möglichst sofort nach ordnungsmäßigem Abschluß der Arbeit zu erfolgen (vergl. jedoch den Schlusssatz).

Weniger als 15 landwirtschaftliche Betriebe in einer Gemeinde werden nur selten vorhanden sein. Wo dies doch der Fall ist, ersuche ich, trotzdem eine Vergütung von mindestens 3 Mark zu bezahlen, indem die Differenz von der Gemeinde oder vom Kreise übernommen wird.

Ich stelle anheim, in Fällen besonders starker Inanspruchnahme der Arbeitskraft auch über den Satz von 20 Pfennig für jeden eingetragenen Betrieb hinaus aus Mitteln der Gemeinde oder des Kommunalverbandes Sondervergütungen eintreten zu lassen, z. B. wenn bei einer großen Zahl von Betrieben außergewöhnlich schwierige Berechnungen erforderlich sind, wenn die Mitwirkung der Betriebsinhaber oder der Gemeindebehörde besonders zu wünschen übrig läßt u. dgl. Wo die Arbeit sich ungewöhnlich zeitraubend gestaltet (bei zerstreuter Lage, weiten Wegen u. dgl.), kann es zweckmäßig sein, diese Sondervergütungen in Form von Reisekosten oder dergleichen zu gewähren. Eine Erstattung solcher Kosten aus Reichsmitteln kommt aber nicht in Frage. — Andererseits kann in geeigneten Fällen auch ein geringerer Betrag als 20 Pfennig gewährt werden.

2. Für die Vorlage der Erstattungsanträge bestimme ich:

Die Gemeinde- (Guts-) Bezirke haben bei Einreichung der Ortsliste in einer besonderen Nachweisung dem Landrat (Oberamtmann) anzuzeigen:

1. Name, Stand und Wohnort (Wohnung) derjenigen Person, welche die Rechenarbeit ausgeführt hat,
2. Höhe der Vergütung, welche die vorgenannte Person erhalten hat,
3. Zahl der in die Ortsliste aufgenommenen Betriebe.

Die Landräte (Oberamtmänner) haben aus diesen Anzeigen eine Nachweisung für den Kreis zusammenzustellen, welche außer den Namen der Gemeinde- (Guts-) Bezirke die oben genannten drei Spalten enthält, und diese Nachwei-

sen, sobald an den statistischen Dienst des Statistischen Landesamtes eingeleitet. Die Stadtkreise lassen dem statistischen Landesamt gleichfalls eine entsprechende Anmeldung zugehen.

Das Statistische Landesamt vergleicht die Nachweisungen mit den Ortslisten; es prüft ferner die Ortslisten daraufhin, ob sie grobe sachliche oder rechnerische Mängel enthalten. Solche Mängel schließen den Erstattungsanspruch aus.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung. von Walldow.

An die Herren Landräte (Oberamtmänner) und an die Herren Ersten Bürgermeister der Stadtkreise.

I. 5009. Diez, den 29. April 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinde des Kreises.

Vorstehende Ausführungsanweisung zur Anforderung der Vergütung für die Anfertigung der Ortslisten der Anbauflächenerhebung 1918 teile ich zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Die Vorlage der Erstattungsanträge hat mit der Einreichung der Ortslisten spätestens zum 15. 6. 1918 zu erfolgen.

Der Landrat
Thon.

St. 1213. Diez, den 2. Mai 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die Fleischkarten für den Monat Mai verlieren am Sonntag, den 12. Mai ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 13. Mai bis 9. Juni 1918, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 13. Mai an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Etwasiger Mehrbedarf an Fleischkarten ist bei der Preisfleischstelle anzufordern.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 15. Mai 1918 ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 15. Mai ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten
 1. an Schwerarbeiter,
 2. an Kranke;
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (13. Mai bis 9. Juni) Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte;
- d) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber in der Zeit vom 10. Juni bis 7. Juli Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte,
- e) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkte den Bericht einzulegen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Betr. Anbringung von Schlachtvieh.

Das Kgl. Landesfleischamt hat für die nächsten 3 Monate die Zahl des von dem Regierungsbezirk Wiesbaden zu liefernden Schlachtviehes bedeutend erhöht. Demgemäß ist auch das dem Unterlahnkreis auferlegte Vieholl wesentlich gesteigert worden.

Wenn auch die Anbringung hier und da Schwierigkeiten bereiten sollte, so muß doch unter allen Umständen das von den einzelnen Gemeinden zur Lieferung angeforderte Vieh aufgebracht werden. Die Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat angeordnet, daß bei unberechtigter Verweigerung der Abgabe von Vieh unverzüglich zur Enteignung geschritten werden soll.

Ich weise darauf hin, daß die seinerzeit veröffentlichten Richtlinien für die Anbringung von Schlachtvieh keine Grenzlinien sind, welche die Enteignung verhindern können. Sie werden den Viehhaltern kein Einspruchsrecht gewähren und sollen nur noch als allgemeine Anhaltspunkte dienen. Bei dem derzeitigen starken Eingriff in die Viehbestände werden sie nicht mehr in allen Fällen eingehalten werden können und nur noch eine Anleitung für sorgfames Vorgehen sein. Am wenigsten wird es noch möglich sein, die Richtlinien für die kleinen Betriebe mit bis etwa 8 Morgen Land aufrecht zu erhalten, und es ist das diesen Wirtschaften zu belassende Vieh je nach Lage der Verhältnisse zu bestimmen.

Die erhöhte Viehaufbringung läßt es nicht vermeiden, daß Tiere, die noch etwas Milch geben oder schon trüchtig sind, zum Schlachten beschlagnahmt werden. Ferkelchen, die einigermaßen angefleischt und bei dem Viehhalter überprüfbar sind, dürfen nur an den Viehhandelsverband abgegeben werden und sind unter allen Umständen in die Schlachtviehliste aufzunehmen. Bezüglich der Kälber bemerke ich, daß Schlachtkälber spätestens 14 Tage nach der Geburt abzugeben sind.

Besonders mache ich noch darauf aufmerksam, daß die in die Schlachtviehaufnahmelisten von der Kreis- oder Ortskommission zur Lieferung vorgemerkten Schlechttiere als für den Viehhandelsverband beschlagnahmt gelten. Wenn ein Viehhalter nachträglich statt des aufgenommenen Tieres ein anderes liefern will, so ist erst bei der Kreisfleischstelle die Genehmigung hierzu einzuholen.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß Viehhalter durch den freien Verkauf eines Tieres sich der Lieferungs-pflicht des für den Viehhandelsverband aufgenommenen Tieres nicht entziehen können und unbedingt dieser Pflicht nachkommen müssen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

I. 5023.

Diez, den 3. Mai 1918.

Die Herren Bürgermeister,

Die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 12. April 1918 — I. 3182 — (Kreisblatt Nr. 89), betr. Nachweisung der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Israeliten und der von diesen für das Rechnungsjahr 1918 zu zahlenden direkten Steuern, noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Infolge des Friedensschlusses mit Rußland und der Ukraine werden zahlreiche Arbeiter aus bisher russischen Gebietsteilen in nächster Zeit nach Deutschland eingeführt werden. Da in jenen Gebieten das Fleckfieber stark verbreitet ist, so wächst damit die Gefahr einer Einschleppung dieser gefährlichen Seuche.

Interesse der Arbeitgeber es dringend erheischt, daß alle ausländischen Arbeiter, alsbald nach ihrer Ankunft ärztlich untersucht und, soweit nötig, geimpft und entlaßt werden. Auch ist es wichtig, daß darauf geachtet wird, daß die Arbeiter dauernd lausfrei bleiben, da in einer Gruppe verlauster Arbeiter das Fleckfieber schnell große Verbreitung finden kann, während unter lausfreien Arbeitern keine Einschleppung entweder überhaupt keinen Schaden anrichtet, oder höchstens zu ganz wenigen Erkrankungen führt.

Ich ersuche um entsprechende Weiterbekanntgabe.

Diez, den 3. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

B. H. C. 33/18.

Wiesbaden, den 20. April 1918.

Bekanntmachung, betreffend Eintragung der Fischereirechte in das Wasserbuch.

Das Fischereibefehl vom 11. Mai 1916 (G.-S. S. 55) ist am 15. April 1917 in Kraft getreten (G.-S. S. 50). Gemäß § 11 dieses Gesetzes sind Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, auf Antrag des Berechtigten ins Wasserbuch einzutragen, sie erlöschen mit Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bestanden haben (§ 8), wenn die Eintragung ins Wasserbuch nicht vorher beantragt wird. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Für die Eintragung gelten die §§ 186, 187 Abs. 1, 3 sowie die §§ 188, 190 bis 193, 195 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) sinngemäß; an Stelle der Wasserpolizeibehörde tritt die Fischereibehörde, d. h. die Oberfischmeister und die Ortspolizeibehörden (§ 119 Abs. 3 Fisch.-Ges.). Der Antrag auf Eintragung ins Wasserbuch ist entweder bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß), oder bei der Fischereibehörde (Oberfischmeister, Ortspolizeibehörde) schriftlich oder zu Protokoll zu stellen. Dem Antrage sind die zum Nachweise des Rechts dienenden Urkunden sowie ein vollständiges Verzeichnis der dem Antragsteller bekannten Personen beizufügen, denen die mit der Eintragung verbundene Vermutung der Richtigkeit hinderlich sein würde, Rechte geltend zu machen. (§ 11 Fisch.-Ges. §§ 186 Abs. 1, 190 Abs. 1 Wass.-Ges.).

Namens des Bezirksausschusses:

(Wasserbuchbehörde)

Der Vorsitzende

In Vertretung:

gez. Menzel.

Diez, den 29. April 1918.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentl. Kenntnis bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden um ortsübliche Weiterbekanntgabe.

Der Landrat.

Thon.

I. 4077.

Diez, den 1. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Als Vertreter des zum Heeresdienst einberufenen Strommeisters Zänsler hat der Herr Reg.-Präsident in Wiesbaden den Strommeister Bär zu Bad Ems zum staatlichen Fischereiaufseher für die Lahmstrecke Km. 70 bei Steeden bis Km. 106 Schleuse Kalkofen vom 1. April d. Js. im Nebenamt bestellt.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

An die Herren Gemeindevorsteher.
Betr. die Auszahlung der Reichskriegesfamilien-
unterstützungen.

Der Minister hat angeordnet, daß in die Unterstützungs-
bogen außer den bestimmungsmäßigen Mindestsätzen auch die
infolge der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917
festgesetzten Erhöhungen eingetragen werden, und zwar sollen
die Erhöhungen mit roter oder blauer Tinte bei den Mindest-
beträgen für die einzelnen Monate und Empfangsberechtig-
ten kenntlich gemacht werden. Da die Erhöhungen im dies-
seitigen Kreise allgemein 5 Mark betragen, sind in die hiesi-
gen Bogen bei Ehefrauen monatlich 20 Mark und bei sonsti-
gen Unterstützten monatlich 10 Mark mit schwarzer
Tinte einzutragen und darunter in allen Fällen 5 Mark
mit roter oder blauer Tinte, so daß die schwarzen
und die roten Zahlen zusammen den Betrag der ausgezahlten
Unterstützungen ergeben. Da angeordnet ist, daß die Ein-
tragungen für jeden Unterstützten erfolgen sollen ist die
Eintragung der Gesamtbeträge für jede Familie, wie das
bisher vielfach vorgenommen wurde, nicht angängig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Diez, den 26. April 1918.

Aufruf

zur

Ablieferung von Alteisen.

Alles alte Eisen sowie unbrauchbare Gegenstände, Ma-
schinen und Geräte aus Eisen sind abzuliefern. Es dient in
erster Linie zur Herstellung von

Kanonen und Granaten.

Jedermann weiß heute, was Störungsfeuer, Trommel-
feuer und Sperrfeuer bedeutet und kann sich denken, welche
enormen Mengen Kanonen und Granaten hergestellt werden
müssen, um unsere Feinde niederzukämpfen und zum

Frieden

zu zwingen.

Eine starke Artillerie schützt unsere kämpfenden
Väter, Söhne und Brüder
vor Tod, Verwundung und Gefangenschaft, schützt unsere
Städte u. Dörfer, unser Land u. unsere Zukunft
vor der Vernichtung durch feindliche Horden.

Wer

Alt-Eisen usw.

im Besitz hat, trage es zu Haus sofort zusammen.

Der Ablieferungs-Ort und Tag wird bekanntgegeben
werden.

Das Alt-Eisen wird bei Ablieferung sofort be-
zahlt und zwar gegen Bescheinigung am Abnahmeort.

1. Gußeisen (Maschinenguß) pro Doppelzentner 8 Mark
2. Schmiedeeisen, Roste, Töpfe pro Doppelztr. 4 Mk.
3. Bleche, Bandstahl u. Draht pro Doppelztr. 2 Mk.
4. Unsortiertes Alteisen pro Doppelztr. 4 Mk.

Ausgeschlossen sind: emaillierte oder verzinkte und ver-
bleite Gegenstände aus Eisen, wie Töpfe, Kannen usw.

Der Landrat.
Thon.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle wird Herborn
gemäß § 2 der Verordnung vom 9. März 1918 (R.-G.-Bl.
S. 119) der Frühkartoffel-Erzeuger-Verein
Preis für die Provinz Hessen-Nassau vorerst auf 10 Mark
je Zentner festgesetzt, und zwar für den Monat Juli.

Cassel, den 23. April 1918.

Provinzialkartoffelstelle.
Dres.

Nichtamtlicher Teil

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 4. Mai.

Zum § 2 wird der Antrag Debrüß auf Streichung der
Art. 3 (Ausschluß von der Wahl wegen Verlust der bürger-
lichen Ehrenrechte) angenommen. Im übrigen wird
§ 2 unter Ablehnung der anderen Anträge unverändert an-
genommen.

Nach § 10 ist wählbar jeder Preusse, der 30 Jahre alt
ist und seit wenigstens drei Jahren die Staatsangehörig-
keit besitzt. Der Antrag Braun (Soz.), die Wählbarkeit
auf 25 Jahre herabzusetzen, wird abgelehnt. § 10 wird un-
verändert angenommen.

Zu § 14 (geheime Wahl) begründet Abg. Dr. Lewin
(Wpt.) einen Antrag Aronsohn (Wpt.), in welchem Bestim-
mungen über besondere Sicherheit für die geheime
Wahl gefordert werden.

Ein Regierungskommissar: Zur Sicherung des
Wahlgeheimnisses werden ausführliche Vorschriften erlassen
werden.

Nach kurzer Besprechung, an der sich die Abgg. Dr.
Bell (Ztr.), Lüdicke (freikons.) Hirsch-Berlin (Soz.) u.
Boisly (natl.) beteiligen, werden gemäß dem Antrag
Aronsohn dem § 14 die Worte vorangestellt: „Die Wahl ist
geheim“. Im übrigen wird der Antrag Aronsohn abgelehnt.
In der Fassung der Kommission lautete der Eingang des
§ 14: „Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln vorge-
nommen“.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Entmündigung des Landmanns Philipp Karl
Löppel Jr in Bremberg wegen Verschwendung ist durch
Beschluss vom 4. April 1918 aufgehoben.

Kageneubogen, den 23. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Von Dienstag, den 7. Mai d. Js. ab, wird in den
sämtlichen hiesigen Kolonialwarengeschäften auf den an dem
Stamm der Brotkarte befindlichen Abschnitt IV (Kaffee-
Ersatzmittelmärkte) 250. Gramm Kaffee-Ersatzmittel ausge-
geben.

Freiendiez, den 4. Mai 1918.

Der Bürgermeister.